

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 45

Berlin, den 16. Juni 2021

03227

7.6.2021	<b>Gesetz über den Katastrophenschutz im Land Berlin (Katastrophenschutzgesetz – KatSG) . . . .</b> 2192-2; 2192-1	610
7.6.2021	<b>Gesetz über die Erwachsenenbildung im Land Berlin . . . . .</b> 2234-1; 2230-1; 2001-1; 2035-1; 2030-1-6	618
7.6.2021	<b>Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Investitionsbank Berlin . . . . .</b> 762-14; 762-4	624

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH**  
**Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth**  
**Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG**

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
 Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
 Preis dieses Heftes 4,80 €

**Gesetz****über den Katastrophenschutz im Land Berlin  
(Katastrophenschutzgesetz – KatSG)**

Vom 7. Juni 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Teil 1****Begriffsbestimmungen und Organisation**

- § 1 Katastrophen und Großschadenslagen  
 § 2 Katastrophenschutz  
 § 3 Katastrophenschutzbehörden  
 § 4 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes;  
 Verordnungsermächtigung

**Teil 2****Maßnahmen des Katastrophenschutzes**

## Abschnitt 1

## Katastrophenvorsorge

- § 5 Maßnahmen der Katastrophenvorsorge  
 § 6 Katastrophenschutzpläne  
 § 7 Externe Notfallpläne; Verordnungsermächtigung  
 § 8 Katastrophenschutzübungen  
 § 9 Katastrophenschutzbeauftragte

## Abschnitt 2

## Katastrophenabwehr

- § 10 Katastrophenalarm, Feststellung einer Großschadenslage  
 § 11 Maßnahmen der Katastrophenabwehr  
 § 12 Krisenstäbe  
 § 13 Gemeinsame Einsatzlenkung  
 § 14 Ressortübergreifendes Entscheidungsgremium  
 § 15 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
 § 16 Festlegung von Sperrgebieten  
 § 17 Inanspruchnahme von Personen und Sachen  
 § 18 Personenauskunftstelle und deren Verarbeitung personenbezogener Daten

**Teil 3****Mitwirkung im Katastrophenschutz**

- § 19 Mitwirkung  
 § 20 Mitwirkung der anerkannten privaten Hilfsorganisationen; Verordnungsermächtigung

- § 21 Pflichten der anerkannten privaten Hilfsorganisationen  
 § 22 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz  
 § 23 Mitwirkung der weiteren Behörden des Landes Berlin, die nicht bereits Katastrophenschutzbehörden sind  
 § 24 Mitwirkung der der Aufsicht des Landes Berlin unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts  
 § 25 Mitwirkung der Einheiten und Einrichtungen der Länder, des Bundes und anderer Staaten  
 § 26 Mitwirkung der Krankenhäuser  
 § 27 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential  
 § 28 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber Kritischer Infrastrukturen

**Teil 4****Kosten, Zuwendungen und Datenschutz**

- § 29 Kosten  
 § 30 Zuwendungen  
 § 31 Kostenersatz  
 § 32 Verarbeitung personenbezogener Daten der am Katastrophenschutz beteiligten Personen

**Teil 5****Schlussvorschriften**

- § 33 Einschränkung von Grundrechten  
 § 34 Ordnungswidrigkeiten  
 § 35 Zuständigkeit zum Erlass von Ausführungsvorschriften  
 § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Teil 1****Begriffsbestimmungen und Organisation**

## § 1

## Katastrophen und Großschadenslagen

(1) Katastrophen sind Ereignisse, die das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung einer Vielzahl von Menschen oder Tieren, die Umwelt oder sonstige bedeutsame Rechtsgüter in so außergewöhnlichem Ausmaß gefährden oder schädigen, dass deren

Bewältigung nur unter Beteiligung der Katastrophenschutzbehörden und der Mitwirkenden im Katastrophenschutz angemessen geleistet werden kann und deren Zusammenwirken ressortübergreifend koordiniert werden muss.

(2) Großschadenslagen sind Ereignisse mit einer großen Anzahl von Verletzten, Erkrankten oder betroffenen Menschen oder Tieren oder erheblichen Sach- oder Umweltschäden, auf Grund deren besonderer Auswirkungen die Entwicklung zu einer Katastrophe nicht ausgeschlossen ist und für deren Bewältigung das Zusammenwirken der betroffenen Katastrophenschutzbehörden und der Mitwirkenden im Katastrophenschutz ressortübergreifend koordiniert werden muss.

## § 2

### Katastrophenschutz

(1) Katastrophenschutz ist der Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und Schäden, die von Katastrophen und Großschadenslagen im Sinne dieses Gesetzes ausgehen. Er ist Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr und umfasst Maßnahmen der Katastrophenvorsorge und Maßnahmen der Katastrophenschutzabwehr.

(2) Der Katastrophenschutz ergänzt die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung um die im öffentlichen Interesse gebotenen Maßnahmen.

## § 3

### Katastrophenschutzbehörden

Katastrophenschutzbehörden sind die Senatskanzlei und die übrigen Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden, soweit diese Ordnungsaufgaben wahrnehmen, sowie die Bezirksamter.

## § 4

### Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes; Verordnungsermächtigung

(1) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind nach Fachdiensten gegliederte Zusammenfassungen von Kräften und Mitteln zum Zweck der Abwehr von Katastrophen und Großschadenslagen. Einheiten sind für den beweglichen Einsatz und Einrichtungen für den ortsfesten Einsatz bestimmt. Träger der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind die Berliner Feuerwehr, die Polizei Berlin und die anerkannten privaten Hilfsorganisationen.

(2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Stärke, Gliederung und Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen sowie die erforderliche Ausbildung, Fortbildung und fachliche Eignung der Einsatzkräfte durch Rechtsverordnung zu regeln.

## Teil 2

### Maßnahmen des Katastrophenschutzes

#### Abschnitt 1

#### Katastrophenvorsorge

## § 5

### Maßnahmen der Katastrophenvorsorge

(1) Die Katastrophenschutzbehörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen der Katastrophenvorsorge. Sie haben insbesondere

1. Krisenstäbe gemäß § 12 Absatz 2 und 3 vorzuhalten,
2. Katastrophenschutzpläne gemäß § 6 aufzustellen und fortzuschreiben,
3. beim Schutz Kritischer Infrastrukturen gemäß § 28 mitzuwirken,
4. Katastrophenschutzübungen gemäß § 8 sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen und

5. sich gegenseitig zu unterstützen, bei Bedarf zusammenzuarbeiten und einzelne Vorsorgemaßnahmen bei Zuständigkeit mehrerer Behörden mit diesen abzustimmen.

(2) Die Beschäftigten der Katastrophenschutzbehörden können verpflichtet werden, für Maßnahmen nach Absatz 1 zur Verfügung zu stehen, insbesondere an Katastrophenschutzübungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung obliegt die übergreifende Koordinierung der Maßnahmen der Katastrophenvorsorge. Zu diesem Zweck haben die Katastrophenschutzbehörden der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung auf Nachfrage Auskunft zur Umsetzung der in den §§ 5 bis 9 geregelten Maßnahmen zu erteilen.

## § 6

### Katastrophenschutzpläne

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben zur Katastrophenvorsorge jeweils einen eigenen Katastrophenschutzplan zu erstellen und fortzuschreiben. Grundlage der Katastrophenschutzpläne soll eine eigene ressortbezogene Gefährdungsabschätzung sein.

(2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung soll unter Mitwirkung der Katastrophenschutzbehörden eine ressortübergreifende Gefährdungsabschätzung erstellen und fortzuschreiben.

(3) In den Katastrophenschutzplänen sind mindestens vorzusehen:

1. Aufbau und Struktur des Krisenstabs,
2. das jeweils anzuwendende Alarmierungsverfahren,
3. die im Katastrophenfall zusätzlich zur Verfügung stehenden Fähigkeiten und Ressourcen und
4. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verwaltungs- und Regierungsfunktionen.

(4) Als Teil der Katastrophenschutzpläne sind erforderlichenfalls ereignisbezogene Sonderpläne aufzustellen und fortzuschreiben.

## § 7

### Externe Notfallpläne; Verordnungsermächtigung

(1) Die für den Vollzug der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden haben externe Notfallpläne für Maßnahmen außerhalb solcher Betriebe zu erstellen, für die die Betreiberin oder der Betreiber gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Nummer 2 12. BImSchV einen Sicherheitsbericht zu erstellen hat. Sie sind mit den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen der Betreiberinnen und Betreiber abzustimmen. Die für den Vollzug der 12. BImSchV zuständigen Behörden können auf Grund der Sicherheitsberichte entscheiden, dass es der Erstellung eines externen Notfallplans nicht bedarf; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Externe Notfallpläne sind zu erstellen, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst geringgehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,
2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(3) Externe Notfallpläne enthalten mindestens die in Artikel 12 und Anhang IV der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und an-

schließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Angaben. Sie sind entsprechend der Regelungen in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a bis Buchstabe c der Richtlinie 2012/18/EU zu erstellen.

(4) Die Entwürfe externer Notfallpläne sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers sind bisher unveröffentlichte Angaben über den Betrieb unkenntlich zu machen, soweit das Interesse der Betreiberin oder des Betreibers daran das Interesse der Öffentlichkeit an der Offenlegung überwiegt.

(5) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird im Einvernehmen mit der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung ermächtigt, Inhalt und Form der externen Notfallpläne, deren Erprobung, die Abstimmung zwischen interner Alarm- und Gefahrenabwehrplanung und externer Notfallplanung, das Verfahren zur Auslegung und zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Information der Bevölkerung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Die für den Vollzug der 12. BImSchV zuständigen Behörden, alle weiteren an der externen Notfallplanung mitwirkenden Katastrophenschutzbehörden, die Betreiber und die sonstigen an der externen Notfallplanung beteiligten Stellen arbeiten bei der externen Notfallplanung und der Umsetzung der Katastrophenschutzmaßnahmen verstärkt zusammen.

(7) Die externen Notfallpläne werden von allen beteiligten Katastrophenschutzbehörden unverzüglich angewendet, sobald es zu einem schweren Unfall oder einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem auf Grund seiner Art vernünftigerweise zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führen könnte.

## § 8

### Katastrophenschutzübungen

Durch jährliche eigene Katastrophenschutzübungen und durch die Beteiligung an Übungen anderer haben die Katastrophenschutzbehörden ihre Katastrophenschutzpläne, die unverzügliche Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzkräfte sowie das Zusammenwirken mit anderen Katastrophenschutzbehörden und den Mitwirkenden im Katastrophenschutz zu erproben. Es können insbesondere Betreiberinnen und Betreiber Kritischer Infrastrukturen beteiligt werden.

## § 9

### Katastrophenschutzbeauftragte

(1) Die Katastrophenschutzbehörden benennen jeweils eine Katastrophenschutzbeauftragte oder einen Katastrophenschutzbeauftragten sowie deren oder dessen Stellvertretung und teilen dies sowie Änderungen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich mit.

(2) Aufgabe der Katastrophenschutzbeauftragten ist es, die in den §§ 5 bis 8 geregelten Vorsorgemaßnahmen behördenintern zu koordinieren und diese mit anderen Katastrophenschutzbehörden abzustimmen.

## Abschnitt 2

### Katastrophenabwehr

## § 10

### Katastrophenalarm, Feststellung einer Großschadenslage

(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung löst Katastrophenalarm für das Land Berlin aus, wenn eine Katastrophe vorliegt und hebt diesen wieder auf, wenn ein Grund für dessen Aufrechterhaltung nicht mehr besteht.

(2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung stellt Eintritt und Ende einer Großschadenslage für das Land Berlin fest.

(3) Auslösung und Aufhebung gemäß Absatz 1 sowie Feststellungen gemäß Absatz 2 gibt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung der Öffentlichkeit unverzüglich in geeigneter Weise bekannt.

## § 11

### Maßnahmen der Katastrophenabwehr

(1) Die Katastrophenschutzbehörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die für die Abwehr einer Katastrophe oder Großschadenslage notwendigen Maßnahmen. Sie haben sich insbesondere gegenseitig zu unterstützen, zusammenzuarbeiten und einzelne Abwehrmaßnahmen untereinander abzustimmen.

(2) Die Katastrophenschutzbehörden können ihre Beschäftigten für Maßnahmen der Abwehr von Katastrophen oder Großschadenslagen heranziehen.

## § 12

### Krisenstäbe

(1) Im Katastrophenfall oder in einer Großschadenslage haben alle betroffenen Katastrophenschutzbehörden unverzüglich ihre Krisenstäbe in der durch Art und Ausmaß gebotenen Stärke einzuberufen.

(2) Die Katastrophenschutzbehörden haben eine ausreichend personelle Besetzung, insbesondere deren

1. unverzügliche Erreichbarkeit auch außerhalb der Arbeits- und Dienstzeiten und

2. angemessene Aus- und Fortbildung

sicherzustellen. Sie bestimmen eine Leitung und deren Stellvertretung und sorgen für die notwendige technische Ausstattung.

(3) Zur Gewährleistung der unverzüglichen Erreichbarkeit der nach Absatz 2 vorgesehenen Beschäftigten können die Katastrophenschutzbehörden folgende personenbezogene Daten verarbeiten:

1. Name und Vorname,

2. private Telefon- und Mobilfunknummer und

3. Wohnanschrift.

(4) Krisenstäbe haben innerhalb der Zuständigkeit ihrer Katastrophenschutzbehörde die Aufgabe, Abwehrmaßnahmen zu koordinieren und relevante Lageinformationen unverzüglich den anderen betroffenen Krisenstäben zu melden. Sie haben der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich Informationen zu ihrer Erreichbarkeit und ihrem Stabsaufbau mitzuteilen; diesbezügliche Aktualisierungen sind unverzüglich zu melden. Auf Grundlage dieser Informationen wird eine Kommunikationsübersicht erarbeitet und allen Katastrophenschutzbehörden zur Verfügung gestellt.

(5) Der Krisenstab der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung arbeitet im Katastrophenfall ressortübergreifend administrativ-organisatorisch (Ressortübergreifender Krisenstab). Er trifft ressortbezogene Entscheidungen, ist beratend und bei Bedarf koordinierend tätig und bereitet ressortübergreifende Entscheidungen vor.

(6) In den Ressortübergreifenden Krisenstab können lageabhängig Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Katastrophenschutzbehörden und der Mitwirkenden im Katastrophenschutz sowie externe Fachberaterinnen und Fachberater, insbesondere der Betreiberinnen und Betreiber Kritischer Infrastrukturen, berufen werden.

## § 13

### Gemeinsame Einsatzlenkung

Im Katastrophenfall oder in einer Großschadenslage stimmen die betroffenen Katastrophenschutzbehörden und die im Katastrophenschutz Mitwirkenden die wesentlichen taktisch-operativen Entscheidungen zum Zweck der Gefahrenabwehr miteinander ab (Gemeinsame Einsatzlenkung). Relevante taktisch-operative sowie administrative Lageinformationen sind im Katastrophenfall dem Ressortübergreifenden Krisenstab zu melden.

## § 14

### Ressortübergreifendes Entscheidungsgremium

(1) Im Katastrophenfall oder in einer Großschadenslage tritt bei Bedarf ein Ressortübergreifendes Entscheidungsgremium zusammen und trifft ressortübergreifend administrativ-politische Entscheidungen.

(2) Das Ressortübergreifende Entscheidungsgremium setzt sich aus den Hausleitungen der Senatskanzlei und der übrigen betroffenen Senatsverwaltungen zusammen.

(3) Im Katastrophenfall beruft das für Inneres zuständige Senatsmitglied oder ein von diesem bestimmtes Mitglied der Hausleitung die Sitzungen ein, leitet diese und wirkt auf eine unverzügliche Entscheidung hin. Ist im Katastrophenfall eine Senatsentscheidung für die Katastrophenabwehr aus zwingenden zeitlichen Gründen nicht möglich, können unaufschiebbare Entscheidungen zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib und Leben oder wertvolle Sachgüter durch das für Inneres zuständige Senatsmitglied getroffen werden. Das für Inneres zuständige Senatsmitglied oder ein von diesem bestimmtes Mitglied der Hausleitung kann unter den Voraussetzungen von Satz 2 insbesondere

1. öffentliche Stellen zur Katastrophenabwehr anweisen und
2. unter den Voraussetzungen von § 17 natürliche Personen und juristische Personen sowie Personenvereinigungen zur Mitwirkung bei der Katastrophenabwehr in Anspruch nehmen.

Die nach den Sätzen 2 und 3 getroffenen Entscheidungen sind zu befristen. Die Entscheidungen sind unverzüglich den zuständigen Senatsmitgliedern anzuzeigen und können jederzeit vom Senat aufgehoben oder geändert werden.

(4) In Großschadenslagen können die jeweils fachlich zuständigen Senatsmitglieder oder ein von diesen bestimmtes Mitglied der jeweiligen Hausleitung in Abstimmung mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung das Ressortübergreifende Entscheidungsgremium zu sich einberufen, wenn eine Notwendigkeit für eine ressortübergreifende Koordinierung geboten ist. Das einberufende Senatsmitglied oder ein von diesen bestimmtes Mitglied der Hausleitung leitet die Sitzungen des Ressortübergreifenden Entscheidungsgremiums und wirkt auf eine unverzügliche Entscheidung hin.

#### § 15

##### Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist im Katastrophenfall mit dem Ressortübergreifenden Krisenstab abzustimmen. § 10 Absatz 3 bleibt unberührt.

#### § 16

##### Festlegung von Sperrgebieten

(1) Soweit dies zur Abwehr einer Katastrophe oder Großschadenslage erforderlich ist, können die Katastrophenschutzbehörden die betroffenen oder bedrohten Gebiete und ihre Zugangs- und Zufahrtswege vorübergehend zu Sperrgebieten erklären. Die Erklärung ist der Öffentlichkeit unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu geben. Befugnisse, Sperrgebiete nach anderen Rechtsvorschriften festzusetzen, bleiben unberührt.

(2) Gegenüber im Sperrgebiet anwesenden Personen können Anordnungen zur Räumung und Sicherung, insbesondere des Einsatzortes, getroffen werden. Die Personen können verpflichtet werden, die von ihnen mitgeführten Sachen aus dem Sperrgebiet zu entfernen. Im Einzelfall dürfen Personen das Sperrgebiet mit Einwilligung der Katastrophenschutzbehörde betreten.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die auf Grund von Absatz 2 erlassenen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Ein Schaden, den jemand durch eine Anordnung nach Absatz 2 erleidet, ist nach Maßgabe der §§ 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.

#### § 17

##### Inanspruchnahme von Personen und Sachen

(1) Die Katastrophenschutzbehörden und die in ihrem Auftrag handelnden Personen können unter den Voraussetzungen des § 16

Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen sowie Personenvereinigungen zur Mitwirkung bei der Abwehr von Katastrophen oder Großschadenslagen in Anspruch nehmen. Für die Dauer der Inanspruchnahme natürlicher Personen gilt § 22 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Soweit es zur Abwehr einer Katastrophe oder Großschadenslage erforderlich ist, haben Personen die Inanspruchnahme, insbesondere die Nutzung und den Verbrauch ihres Eigentums und Besitzes, durch die Katastrophenschutzbehörden oder die in ihrem Auftrag handelnden Personen zu dulden.

(3) Ein Schaden, den jemand durch die Inanspruchnahme nach Absatz 1 und 2 oder durch freiwillige Hilfeleistung als ungebundene Helferin oder ungebundener Helfer mit Zustimmung einer Katastrophenschutzbehörde bei der Abwehrmaßnahme erleidet, ist nach Maßgabe der §§ 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu ersetzen.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die auf Grund von Absatz 1 und 2 erlassenen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

#### § 18

##### Personenauskunftsstelle und deren Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Polizei Berlin richtet im Katastrophenfall eine Personenauskunftsstelle ein, die personenbezogene Daten von den betroffenen Personen zum Zweck der Vermisstensuche und Identifizierung verarbeitet.

(2) Eine Personenauskunftsstelle kann bereits bei einer Großschadenslage eingerichtet werden.

(3) Die Katastrophenschutzbehörden und die im Katastrophenschutz Mitwirkenden haben hierzu

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum oder geschätztes Alter,
3. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Größe, Haar- und Augenfarbe sowie besondere Kennzeichen,
4. Wohnanschrift und Fundort,
5. Sichtungskategorie,
6. Versorgung (ambulant oder stationär) und
7. Verbleib sowie gegebenenfalls Verlegung in ein anderes Krankenhaus oder eine andere Einrichtung

der betroffenen Personen zu erheben, zu speichern und unverzüglich der Personenauskunftsstelle zu übermitteln.

(4) Auskünfte über den Verbleib der von der Katastrophe oder Großschadenslage betroffenen Personen durch die Personenauskunftsstelle dürfen an Angehörige und andere Berechtigte erteilt werden, soweit nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

(5) Von Auskunftsbegehrenden und Hinweisgebenden, die die Personenauskunftsstelle kontaktieren, dürfen zum Zweck der Vermisstensuche und Identifizierung folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Erreichbarkeit,
4. Wohnanschrift,
5. Verwandtschaftsverhältnis und
6. berechtigtes Interesse.

(6) Ist die von der oder dem Auskunftsbegehrenden gesuchte Person nicht oder noch nicht erfasst, ist ein entsprechender Datensatz über die betroffene Person anzulegen, der folgende Daten enthalten soll:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,

3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Wohnanschrift,
6. Lichtbild, besondere Kennzeichen und
7. Bekleidung, mitgeführte Gegenstände.

(7) Die Personenauskunftsstelle darf personenbezogene Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen sowie Personen übermitteln,

1. zur Erfüllung ihrer nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben,
2. soweit sie an der Schadensbewältigung und der Abwehr von weiteren Gefahren beteiligt sind oder soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und die Kenntnis dieser personenbezogenen Daten zur Schadensbewältigung oder Gefahrenabwehr erforderlich erscheint,
3. soweit ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen oder
4. soweit ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Personen liegt und sie in Kenntnis der Sachlage die Einwilligung hierzu erteilen würden.

(8) Die nach den Absätzen 3, 5 und 6 erhobenen personenbezogenen Daten, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglichen, dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für den Zweck, für den sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

(9) Zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit besteht keine Pflicht zur Information der von der Datenerhebung betroffenen Person nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und hat die betroffene Person kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.

(10) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt neben der Verordnung (EU) 2016/679 im Übrigen das Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit Sachverhalte betroffen sind, die in den Absätzen 1 bis 9 nicht oder nicht abschließend geregelt sind.

### Teil 3 Mitwirkung im Katastrophenschutz

#### § 19 Mitwirkung

Im Katastrophenschutz wirken nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen insbesondere mit:

1. gemäß § 17 natürliche und juristische Personen, die zur Hilfeleistung im Katastrophenschutz in Anspruch genommen werden oder freiwillig mit Zustimmung einer Katastrophenschutzbehörde Hilfe leisten,
2. gemäß § 20 anerkannte private Hilfsorganisationen,
3. gemäß § 23 Behörden des Landes Berlin, soweit diese nicht bereits Katastrophenschutzbehörden sind,
4. gemäß § 24 die der Aufsicht des Landes Berlin unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
5. gemäß § 25 Einheiten und Einrichtungen der Länder, des Bundes und anderer Staaten,
6. gemäß § 26 Krankenhäuser im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Landeskrankenhausgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Ok-

tober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

7. die Psychosoziale Notfallversorgung,
8. gemäß § 27 Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential und
9. gemäß § 28 Betreiberinnen und Betreiber Kritischer Infrastrukturen.

#### § 20

##### Mitwirkung der anerkannten privaten Hilfsorganisationen; Verordnungsermächtigung

(1) Anerkannte private Hilfsorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst.

(2) Über Absatz 1 hinaus können weitere Organisationen als im Katastrophenschutz anerkannte private Hilfsorganisationen anerkannt werden, wenn ihre Eignung festgestellt wird und ein Bedarf besteht.

(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die näheren Voraussetzungen für die Anerkennung weiterer Organisationen, insbesondere die Eignung der Antragstellenden, die Aberkennung sowie das Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

#### § 21

##### Pflichten der anerkannten privaten Hilfsorganisationen

(1) Die Mitwirkung der anerkannten privaten Hilfsorganisationen in der Katastrophenvorsorge umfasst insbesondere die Pflicht,

1. geeignete Kräfte sowie deren Aus- und Fortbildung sicherzustellen,
2. die Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen sicherzustellen,
3. Katastrophenschutzübungen durchzuführen sowie sich an den von den Katastrophenschutzbehörden angeordneten Katastrophenschutzübungen zu beteiligen und
4. die Katastrophenschutzbehörden bei der Katastrophenvorsorge zu unterstützen.

Für die Dauer angeordneter Katastrophenschutzübungen unterstehen die Einheiten und Einrichtungen der anerkannten privaten Hilfsorganisationen der anordnenden Katastrophenschutzbehörde.

(2) Im Rahmen der Abwehr von Katastrophen und Großschadenslagen haben die anerkannten privaten Hilfsorganisationen der Anforderung durch die Berliner Feuerwehr nachzukommen. Während der Einsätze unterstehen sie der Berliner Feuerwehr und handeln in deren Auftrag.

#### § 22

##### Rechtsstellung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz

(1) Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz sind Personen, die sich freiwillig in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes gegenüber den anerkannten privaten Hilfsorganisationen verpflichtet haben.

(2) Für den ehrenamtlichen Dienst im Katastrophenschutz gelten die §§ 8, 9 Absatz 1 und 3 sowie § 10 des Feuerwehrgesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Für Personen, die hauptamtlich im Katastrophenschutzdienst tätig sind, gelten die Regelungen des Absatzes 2 nur, soweit sich aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis nichts anderes ergibt.

## § 23

Mitwirkung der weiteren Behörden  
des Landes Berlin, die nicht bereits  
Katastrophenschutzbehörden sind

(1) Alle Behörden des Landes Berlin, die nicht Katastrophenschutzbehörde im Sinne dieses Gesetzes sind, sind verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörden zu unterstützen. Sie haben zudem Vorbereitungen zur Aufrechterhaltung der Verwaltungs- und Regierungsfunktionen im Katastrophenfall zu treffen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 können die Behörden ihre Beschäftigten für Maßnahmen der Abwehr von Katastrophen heranziehen.

## § 24

Mitwirkung der der Aufsicht  
des Landes Berlin unterliegenden  
juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Die der Aufsicht des Landes Berlin unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wirken im Katastrophenschutz mit, soweit dies im Einzelfall zu ihren Aufgaben gehört.

## § 25

Mitwirkung der Einheiten und  
Einrichtungen der Länder,  
des Bundes und anderer Staaten

(1) Länder, Bund und andere Staaten können im Katastrophenschutz des Landes Berlin auf Anforderung mitwirken. Im Rahmen ihrer Mitwirkung, insbesondere im Rahmen der ihnen von Katastrophenschutzbehörden erteilten Aufträge, haben die Kräfte der Länder, des Bundes und anderer Staaten die gleichen Befugnisse wie die entsprechenden Kräfte des Landes Berlin. Sie unterstehen im Rahmen ihrer Mitwirkung den Weisungen derjenigen Behörde, von der sie eingesetzt werden.

(2) Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung im Katastrophenschutz mit.

## § 26

Mitwirkung der Krankenhäuser

Krankenhäuser des Landes Berlin sind im Rahmen der Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet, für die von den zuständigen Katastrophenschutzbehörden als relevant benannten Szenarien Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Sie führen Katastrophenschutzübungen zur Erprobung der Einsatzpläne sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die Beschäftigten durch. Bei Katastrophen oder Großschadenslagen sind Krankenhäuser verpflichtet, geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen, die zur sachgerechten Versorgung einer großen Anzahl von verletzten, erkrankten oder betroffenen Menschen notwendig sind, zu ergreifen.

## § 27

Pflichten der Betreiberinnen und  
Betreiber von Einrichtungen mit  
besonderem Gefahrenpotential

(1) Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, bei denen die Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs oder die Störung unter Berücksichtigung des Domino-Effekts gemäß § 15 der Störfall-Verordnung zu einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, für die Umwelt oder für sonstige bedeutsame Rechtsgüter führen können, sind verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörden bei der Katastrophenvorsorge zu unterstützen. Sie haben im Rahmen der Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge insbesondere

1. den zuständigen Katastrophenschutzbehörden den Betrieb einer neuen Einrichtung spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen,

2. den Katastrophenschutzbehörden Auskünfte über den Betrieb der Einrichtungen, vor allem über die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen und die Verantwortlichen zu erteilen,
3. den Katastrophenschutzbehörden Zutritt zu den Einrichtungen zu gestatten und
4. sich an Übungen der Katastrophenschutzbehörden zu beteiligen.

Die Betreiberinnen und Betreiber können ein Auskunftersuchen zurückweisen, wenn die erbetenen Auskünfte bereits gegenüber einer anderen Katastrophenschutzbehörde erteilt wurden.

(2) Die Betreiberinnen und Betreiber sind verpflichtet, jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Einrichtungen, die zu einer Gefahr im Sinne von Absatz 1 führen kann, unverzüglich der Berliner Feuerwehr oder der Polizei Berlin und der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zu melden.

(3) Die zuständigen Katastrophenschutzbehörden legen unter Beteiligung der Betreiberinnen und Betreiber diejenigen zusätzlichen Maßnahmen der Katastrophenvorsorge fest, die auf Grund des besonderen Gefahrenpotentials erforderlich sind.

## § 28

Pflichten der Betreiberinnen  
und Betreiber Kritischer Infrastrukturen

(1) Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, Anlagen oder Teilen davon, die

1. den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Entsorgung, Gesundheit, Wasser, Ernährung, Medien und Kultur oder Finanz- und Versicherungswesen angehören und
2. von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden,

sind verpflichtet, mit den Katastrophenschutzbehörden zusammenzuarbeiten.

(2) Sie haben im Rahmen der Katastrophenvorsorge insbesondere

1. sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben bei Ausfall oder Beeinträchtigung auch anderer Kritischer Infrastrukturen für einen angemessenen Zeitraum eigenständig fortführen können und
2. den für den jeweiligen Sektor fachlich zuständigen Katastrophenschutzbehörden Ansprechpersonen zu benennen und Auskünfte über die getroffenen Vorsorgemaßnahmen zu erteilen.

(3) Die nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen sind von den für den jeweiligen Sektor fachlich zuständigen Katastrophenschutzbehörden bei der Erstellung und Fortschreibung ihrer Katastrophenschutzpläne zu berücksichtigen.

(4) Der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung kommt eine Koordinierungsfunktion zu, die sie durch eine Koordinierungsstelle Kritische Infrastrukturen wahrnimmt. Die für den jeweiligen Sektor fachlich zuständigen Katastrophenschutzbehörden sind gegenüber der Koordinierungsstelle Kritische Infrastrukturen zur Mitwirkung verpflichtet.

## Teil 4

## Kosten, Zuwendungen und Datenschutz

## § 29

Kosten

(1) Die anerkannten privaten Hilfsorganisationen tragen die ihnen durch die Mitwirkung im Katastrophenschutz entstehenden Kosten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Kosten der gemäß § 27 und § 28 zu treffenden Maßnahmen tragen die Betreiberinnen und Betreiber.

## § 30

Zuwendungen

Das Land Berlin gewährt den anerkannten privaten Hilfsorganisationen für ihre Mitwirkung im Katastrophenschutz Zuwendungen zu

den Aufwendungen, die ihnen insbesondere durch Katastrophenschutzübungen, Beschaffung und Unterhaltung zusätzlicher Ausstattung sowie die erforderliche Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer entstehen.

### § 31

#### Kostenersatz

(1) Die Katastrophenschutzbehörden können Ersatz der ihnen durch Maßnahmen der Abwehr von Katastrophen und Großschadenslagen entstandenen Kosten verlangen

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Katastrophe oder Großschadenslage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Katastrophe oder Großschadenslage durch den Betrieb eines Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist, sowie von der Ersatzpflichtigen oder dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung. Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters, so ist sie oder er anstelle der Halterin oder des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet; daneben bleibt die Halterin oder der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch ihr oder sein Verschulden ermöglicht worden ist. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Benutzerin oder der Benutzer von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter für den Betrieb des Kraftfahrzeuges angestellt ist oder wenn ihr oder ihm das Fahrzeug von der Halterin oder dem Halter überlassen worden ist. Die Sätze 2 und 3 sind auf die Benutzung eines Anhängers entsprechend anzuwenden;
3. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Benutzerin oder dem Benutzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Katastrophe oder Großschadenslage durch
  - a) die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937; 1997 I S. 447), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
  - b) die Beförderung von gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
  - c) den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
 entstanden ist.

(2) Die Ersatzpflicht nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 ist ausgeschlossen, wenn die Katastrophe oder Großschadenslage durch höhere Gewalt verursacht worden ist.

(3) Kostenerstattungsansprüche auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Sind zum Ersatz derselben Kosten mehrere Personen verpflichtet, so haften diese als Gesamtschuldner.

### § 32

#### Verarbeitung personenbezogener Daten der am Katastrophenschutz beteiligten Personen

(1) Die Katastrophenschutzbehörden dürfen zum Zweck der Katastrophenvorsorge und Katastrophenabwehr sowie zur Feststellung und Durchsetzung von Kostenersatzansprüchen von

1. den Einsatzkräften des Katastrophenschutzes,

2. den sonstigen im Katastrophenschutz beteiligten Personen, deren besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Katastrophenabwehr benötigt werden,
3. den Personen, die gemäß § 17 Absatz 1 in Anspruch genommen werden können,
4. den ungebundenen Helferinnen und Helfern gemäß § 17 Absatz 3,
5. den Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential gemäß § 27,
6. den Betreiberinnen und Betreibern Kritischer Infrastrukturen gemäß § 28,
7. den zum Kostenersatz gemäß § 31 Verpflichteten und
8. den sonstigen Verantwortlichen für andere Einrichtungen, bei denen Katastrophen entstehen können,

personenbezogene Daten verarbeiten, soweit diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind. Diese personenbezogenen Daten dürfen an die im Einsatzfall im Katastrophenschutz mitwirkenden Stellen übermittelt werden, soweit sie zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Zu den personenbezogenen Daten nach Absatz 1 zählen:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Tätigkeit,
5. Telefonnummer,
6. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und Eigenschaften,
7. Angaben über die Trägerin oder den Träger des Katastrophenschutzes, die Einheit oder Einrichtung und wahrgenommenen Funktionen bei Einsatzkräften des Katastrophenschutzes,
8. Aus- und Fortbildungslehrgänge,
9. Spezialkenntnisse,
10. Beschäftigungsstelle und Bankverbindung.

(3) Bei der Erfüllung von Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 2 dürfen die zur Erstattung Verpflichteten personenbezogene Daten in dafür erforderlichem Umfang verarbeiten. Hierzu zählen folgende personenbezogene Daten:

1. die in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten personenbezogenen Daten,
2. Name und Anschrift der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers und
3. Höhe und Art des Anspruchs sowie die Bankverbindung.

(4) Zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit besteht keine Pflicht zur Information der von der Datenerhebung betroffenen Person nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 und hat die betroffene Person kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.

(5) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt neben der Verordnung (EU) 2016/679 im Übrigen das Berliner Datenschutzgesetz soweit Sachverhalte betroffen sind, die in den Absätzen 1 bis 4 nicht oder nicht abschließend geregelt sind.

## Teil 5 Schlussvorschriften

### § 33

#### Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.



## § 34

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt,
1. wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen als Betreiberin oder Betreiber gemäß § 27 Absatz 1 und 2 oder § 28 Absatz 1 und 2,
  2. wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 16 Absatz 2,
  3. wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 oder 2

nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 bis zu 500 Euro und im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 ist die jeweils zuständige Katastrophenschutzbehörde und nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 die anordnende Katastrophenschutzbehörde.

## § 35

## Zuständigkeit zum Erlass von Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Ausführungsvorschriften erlässt die zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen

mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, wenn die Vorschriften nur den Geschäftsbereich der zuständigen Senatsverwaltung betreffen. Im Übrigen erlässt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Senatsverwaltungen Ausführungsvorschriften, wenn diese den Geschäftsbereich mehrerer Senatsverwaltungen betreffen.

## § 36

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Katastrophenschutzgesetz vom 11. Februar 1999 (GVBl. S. 78), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 7. Juni 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

## Gesetz

### über die Erwachsenenbildung im Land Berlin

Vom 7. Juni 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Erwachsenenbildungsgesetz (EBiG)

##### Teil 1 Allgemeines

###### § 1

###### Ziele und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient der Förderung der Erwachsenenbildung im Land Berlin. Ziel des Gesetzes ist es, die Erfüllung der Aufgaben der Erwachsenenbildung sowie eine wohnortnahe Grundversorgung und ein stadtweit vielfältiges und an unterschiedliche Zielgruppen gerichtetes Angebotspektrum sicherzustellen. Dabei folgt die Förderung der Erwachsenenbildung individuellen und gesellschaftlichen Bildungsbedürfnissen und gewährleistet eine Vielfalt der Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

(2) Der Zugang zur Erwachsenenbildung im Sinne dieses Gesetzes steht allen Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr offen. § 7 Absatz 7 und § 12 Absatz 2 Satz 2 bleiben unberührt. Er darf nicht eingeschränkt werden auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters jenseits des vollendeten 16. Lebensjahres, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität oder des sozialen Status. Sofern Angebote der Erwachsenenbildung zielgruppenspezifisch sind, müssen sie innerhalb der Zielgruppenbindung offen angeboten werden. Die Regelungen des Landesantidiskriminierungsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Die Regelungsbereiche der vorschulischen und schulischen Bildung, der Hochschulbildung, der beruflichen Ausbildung und der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung bleiben unberührt. Ebenso bleiben die Regelungen des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes vom 24. Oktober 1990 (GVBl. S. 2209), das durch Artikel X des Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der im Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelte nachträgliche Erwerb eines Schulabschlusses unberührt.

###### § 2

###### Stellung und Aufgaben der Erwachsenenbildung

(1) Die Erwachsenenbildung ist neben Schule, Hochschule und Berufsausbildung ein eigenständiger und gleichbedeutsamer Teil des Bildungswesens. Sie sichert im Sinne eines lebenslangen Lernens die Fortsetzung und Ergänzung des Bildungswegs von der frühkindlichen Bildung über die Schule und eine Berufs- oder Hochschulbildung bis in alle Lebensphasen des Erwachsenenalters.

(2) Die Erwachsenenbildung dient der Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und sozialen Leben, an der Arbeitswelt sowie an Kunst und Kultur. Sie fördert die Entfaltung der Persönlichkeit, das Gesundheitsbewusstsein sowie die Fähigkeit zum kritischen Denken und zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens. Die Erwachsenenbildung unterstützt die Wahrnehmung gesellschaftlicher Rechte und Pflichten und liefert einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit einer demokratischen Gesellschaft.

(3) Die Erwachsenenbildung dient auch der Ergänzung anderer Bildungsgänge und der Durchlässigkeit des Bildungssystems sowie der Verbesserung oder Erhaltung von Fähigkeiten im Berufsleben. Durch die Angebote der Erwachsenenbildung sollen Teilnehmende befähigt werden, weiter zu lernen sowie ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kompetenzen und Kenntnisse zu erhalten, zu ergänzen und zu vertiefen.

(4) Erwachsenenbildung befördert den Erwerb von interkultureller Kompetenz, Genderkompetenz sowie Diversitätskompetenz und ist inklusiv. Sie soll die Teilnehmenden dazu befähigen, am Prozess der europäischen Integration mitzuwirken, in einer globalisierten Welt zu lernen und Ungleichheiten entgegenzutreten sowie Gestaltungs Kompetenzen fördern.

(5) Die Angebote der Erwachsenenbildung sollen sich insbesondere an den vom Rat der Europäischen Union beschlossenen Empfehlungen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen orientieren, in denen die Bereiche erstsprachliche Lesem- und Schreibkompetenz sowie fremdsprachliche Kompetenz, mathematische und grundlegende naturwissenschaftlich-technische Kompetenz, digitale Kompetenz, Lernkompetenz, soziale und Bürgerkompetenz, Eigeninitiative und unternehmerische Kompetenz sowie Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit benannt sind. Daneben sind die Bereiche Umweltbildung, Verbraucherbildung und Gesundheitsbildung zu berücksichtigen.

(6) Die Erwachsenenbildung kann Angebote der aufsuchenden Bildungsarbeit umfassen, um Menschen mit chronischen Erkrankungen, Behinderungen, erhöhtem Lebensalter sowie sonstigen Einschränkungen, welche die Teilnahme an Angeboten der Erwachsenenbildung regelmäßig unmöglich machen, einen Zugang zu den Angeboten der Erwachsenenbildung zu ermöglichen.

(7) Die Erwachsenenbildung kann Angebote zur Anerkennung und Bewertung von Kompetenzen umfassen, die der Übertragung von im Bereich der Erwachsenenbildung erworbenen Kompetenzen in andere Bildungsbereiche dienen.

(8) Bei Angeboten, die einem Bildungsziel folgen, haben die Einrichtungen der Erwachsenenbildung die Teilnahme, die Bildungsziele des Angebotes und die im Rahmen des Angebotes erworbenen Kompetenzen zu dokumentieren. Den Teilnehmenden ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen, welche die wesentlichen Inhalte und Bildungsziele des Angebotes ausweist.

##### Teil 2

###### Staatliche Förderung von Projekten und Programmen der Erwachsenenbildung

###### § 3

###### Anerkennung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung

(1) Die Anerkennung als Einrichtung der Erwachsenenbildung in Berlin ist Voraussetzung für die Förderung nach Maßgabe von § 4.

(2) Die von den Berliner Bezirken getragenen Volkshochschulen und die Berliner Landeszentrale für politische Bildung sind anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Berlin.

(3) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung hat eine sonstige Einrichtung auf Antrag als Einrichtung der Erwachsenenbildung in Berlin anzuerkennen, wenn diese

1. nachweist, dass sie
  - a) eine juristische Person ist,
  - b) gemeinnützig ist,

- c) einen Verwaltungssitz und einen Tätigkeitsbereich in Berlin hat,
- d) Aufgaben der Erwachsenenbildung gemäß § 2 wahrnimmt,
- e) in den drei Jahren vor Antragstellung Angebote der Erwachsenenbildung angeboten hat,
- f) über angestelltes Personal für die Programmentwicklung und Programmdurchführung verfügt,
- g) für ihre Angebote Lehrpersonal beschäftigt, das fachlich und für den Bereich der Erwachsenenbildung qualifiziert ist,
- h) ihr Angebot öffentlich zugänglich macht und
- i) Instrumente zur Qualitätssicherung in regelmäßigen zeitlichen Abständen anwendet, wobei in Einrichtungen mit mehr als zehn festangestellten Mitarbeitenden ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem eingerichtet sein muss,

sowie

2. sich verpflichtet,
  - a) regelmäßig Angebote der Erwachsenenbildung zu machen,
  - b) ihr Veranstaltungsprogramm nach Erscheinen unaufgefordert der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis zu geben,
  - c) unaufgefordert mindestens alle zwei Jahre der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung einen schriftlichen Bericht über ihre Aktivitäten, insbesondere ihre Bildungsveranstaltungen, zur Kenntnis zu geben und
  - d) Veränderungen ihrer Verhältnisse zu Nummer 1 Buchstabe a bis d und f bis i unaufgefordert der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis zu geben.

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Einrichtungen, die bereits vor dem 1. August 2021 im Bereich der Erwachsenenbildung durch das Land Berlin gefördert werden. Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f gilt nicht für Einrichtungen mit ausschließlich ehrenamtlichem Personal.

(4) Anerkannte Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 und 3 haben das Recht, den Titel „Anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung in Berlin“ zu führen.

(5) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung soll die Anerkennung einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 3 widerrufen, wenn diese eine der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder sie einer der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt. Absatz 3 Satz 2 und 3 bleibt unberührt. Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung hat die Anerkennung aufzuheben, wenn die Einrichtung diese mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt hat.

(6) Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen untereinander und mit anderen Institutionen, insbesondere aus dem Bildungsbereich, kooperieren. Sie sind verpflichtet, am Berichtswesen der Erwachsenenbildung in Berlin, insbesondere an der Erwachsenenbildungsstatistik nach § 19 Absatz 1 durch Bearbeitung und Übermittlung des entsprechenden Erhebungsbogens, mitzuwirken.

#### § 4

##### Förderung von Projekten und Programmen

(1) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung fördert nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze sowie der auf Grund von Satz 2 und 3 getroffenen Regelungen Projekte und Programme von anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne von § 3 Absatz 2 und 3. Nach Anhörung des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates legt sie dazu inhaltliche Förderungsschwerpunkte fest und veröffentlicht diese. Die weiteren Einzelheiten der finanziellen Förderung regelt die von der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung erlassene „Richtlinie zur Förderung der Erwachsenenbildung“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Förderung von Einrichtungen sowie von Projekten und Programmen im Bereich der Erwachsenenbildung auf Grundlage anderer rechtlicher Regelungen bleibt unberührt.

### Teil 3

#### Bildungs- und Weiterbildungsberatung

##### § 5

##### Bildungs- und Weiterbildungsberatung

(1) Das Land Berlin fördert nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze sowie der Absätze 2 bis 4 Angebote der Bildungs- und Weiterbildungsberatung für Erwachsene.

(2) Angebote der Bildungs- und Weiterbildungsberatung nach Absatz 1 haben unabhängig, neutral und kostenfrei zu sein. Die Angebote dienen der Unterstützung Erwachsener durch geeignete Informationen zu Bildungsmöglichkeiten sowie durch die Bestärkung der Weiterbildungsbereitschaft. In den Angeboten werden Erwachsene dabei beraten, eigene Ziele zu bestimmen sowie berufs- oder bildungsbezogene Entscheidungen zu treffen und im Sinne eines lebenslangen Lernens umzusetzen.

(3) Die Angebote der Bildungs- und Weiterbildungsberatung haben geeignete, verbindliche Instrumente des Qualitätsmanagements und der Zusammenarbeit zu nutzen, um sicher zu stellen, dass alle Interessierten eine qualitativ hochwertige Beratung erhalten.

(4) Die Einrichtungen der Bildungs- und Weiterbildungsberatung haben untereinander und mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen insbesondere der Erwachsenenbildung und der beruflichen Fort- und Weiterbildung zu kooperieren.

(5) Die Förderung der Angebote der Bildungs- und Weiterbildungsberatung soll durch eine Angebotserfassung und Angebotspublikation im Bereich der Erwachsenenbildung und des Lebenslangen Lernens ergänzt werden.

### Teil 4

#### Volkshochschulen

##### § 6

##### Stellung und Bildungsauftrag

(1) Die Volkshochschulen sind bezirkliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Land Berlin. Jeder Bezirk unterhält eine Volkshochschule. Die Volkshochschulen kooperieren in fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten und unterhalten ein Servicezentrum.

(2) Die Volkshochschulen haben die Grundversorgung der Erwachsenenbildung im Land Berlin zu sichern. Sie haben die Aufgabe, im Sinne eines lebenslangen Lernens ein Angebot zu unterbreiten, das Möglichkeiten eröffnet, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erhalten, zu ergänzen, zu vertiefen und neu zu erwerben, die Chancen in der Gesellschaft zu nutzen und zu verbessern, die berufliche Existenz zu sichern und fortzuentwickeln, die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben nach eigenen Vorstellungen zu verwirklichen sowie sich als Teil von Staat und Gesellschaft zu verstehen und an deren Gestaltung mitzuwirken.

(3) Ein besonderer Aufgabenschwerpunkt der Volkshochschulen liegt in der Förderung der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und der Vielfalt in Berlin. In gleichem Maße gehört es zu den herausgehobenen Aufgaben der Volkshochschulen, Diversitätskompetenzen zu entwickeln und zu stärken sowie Raum für diskriminierungskritische Auseinandersetzungen zu bieten.

(4) Die Volkshochschulen können in Ergänzung der Bildungs- und Weiterbildungsberatung nach § 5 das Bildungsinteresse der Bürgerinnen und Bürger Berlins ab vollendetem 16. Lebensjahr durch Beratung über Bildungswege und Bildungsmöglichkeiten unterstützen.

## § 7

## Bildungsangebot

(1) Volkshochschulen haben Bildungsangebote vorzuhalten, die einem Bildungsziel folgen.

(2) Das Bildungsangebot der Volkshochschulen erstreckt sich auf alle Felder der Erwachsenenbildung und ist in diesen stetig vorzuhalten und weiter zu entwickeln. Es dient insbesondere der Grundbildung, der allgemeinen, sprachlichen, kulturellen, gesundheitlichen und digitalen Bildung, der politischen Bildung und der beruflich orientierten Erwachsenenbildung. Das Bildungsangebot soll der Förderung der Integration und der Inklusion dienen.

(3) Die Volkshochschulen können im Auftrag einzelner Senatsverwaltungen Maßnahmen und Veranstaltungen durchführen.

(4) Die Volkshochschulen haben bei der Durchführung des Einbürgerungstests und der Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens mitzuwirken. Sie sollen an Integrationsangeboten, insbesondere dem Integrationskurs gemäß § 43 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mitwirken.

(5) Die Volkshochschulen können gesonderte Lehrgänge einrichten, die der beruflich orientierten Fort- und Weiterbildung dienen und mit einer Prüfung abschließen. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrgängen wird bescheinigt. Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Lehrgänge nach Satz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen, die Lehrgangsziele und die Lehrgangsinhalte sowie die Prüfungsbestimmungen und die Abschlüsse.

(6) Die Volkshochschulen gestalten ihren Service und ihre Lehrstätten barrierefrei und inklusiv, um Menschen mit Behinderungen einen Zugang zu ihren Angeboten zu ermöglichen. Wenn es die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung erfordern, sollen die Volkshochschulen ihnen entsprechende Bildungsangebote bereitstellen.

(7) Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 können Volkshochschulen auch Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, spezifische Bildungsangebote unterbreiten.

(8) Die Volkshochschulen haben die Teilhabemöglichkeiten an ihren Bildungsangeboten zu fördern.

(9) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung kann Kriterien und Mindestgrößen für das Bildungsangebot der Volkshochschulen im Rahmen einer Zielvereinbarung vereinbaren.

## § 8

## Ausstattung, Personal und Teilnehmende

(1) Jeder Bezirk stattet die jeweilige bezirkliche Volkshochschule räumlich und sächlich angemessen aus. Den Volkshochschulen sollen neben einer angemessenen digitalen Ausstattung insbesondere eigene Unterrichtsräume zur eigenen Verwendung zur Verfügung gestellt und die Mehrfachnutzung von Räumlichkeiten für die Volkshochschulen soll gefördert werden. Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung kann eine gesamtstädtische Entwicklungsplanung zu den räumlichen Ressourcen der Volkshochschulen aufstellen.

(2) Um den ordnungsgemäßen Betrieb der Volkshochschulen zu gewährleisten und die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu ermöglichen, stattet jeder Bezirk die jeweilige bezirkliche Volkshochschule angemessen mit hauptberuflichem Personal aus. Die Volkshochschulen sollen haupt-, frei- und nebenberufliches Personal beschäftigen, das sowohl fachlichen als auch pädagogischen Anforderungen genügt.

(3) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung regelt die den frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden der Volkshochschulen zu zahlenden Honorare in einer Ausführungsvorschrift. Diese Honorarordnung soll insbesondere Honorarbandbreiten sowie

gesonderte Regelungen für die Honorare der arbeitnehmerähnlich beschäftigten frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden enthalten.

(4) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung regelt die Teilnahme an Angeboten der Volkshochschulen in einer Ausführungsvorschrift. Diese Teilnahme- und Entgeltordnung soll insbesondere Regelungen zu Teilnahmebedingungen, Mindestteilnehmendenzahl, Entgeltbandbreiten, Entgeltermäßigung und Entgeltbefreiung enthalten. Einnahmeausfälle, die den Bezirken auf Grund der Bestimmungen des Landes über personenbezogene Entgeltermäßigungen an Volkshochschulen entstehen, werden regulär vom Land bei der Bemessung der Globalsummen berücksichtigt.

(5) Die Volkshochschulen sollen im Rahmen ihres Bildungsauftrags und ihres inhaltlichen Profils alle Möglichkeiten der Einwerbung von Mitteln Dritter nutzen, insbesondere von Mitteln, die die Bundesregierung, die Bundesagentur für Arbeit, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Europäische Union bereitstellen oder anbieten.

## § 9

## Qualitätsmanagement

(1) Zur Sicherung der Qualität ihres Bildungsangebots und der Vergleichbarkeit der Leistungen haben die Volkshochschulen ein einheitliches Verfahren zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung mit externer Zertifizierung anzuwenden. Die Zertifizierung kann einzeln, von mehreren Volkshochschulen gemeinsam oder im Verbund aller Volkshochschulen erfolgen.

(2) Die Volkshochschulen haben regelmäßige Angebote zur Fortbildung ihrer hauptberuflichen Mitarbeitenden sicherzustellen. Zudem haben sie im Rahmen der vorhandenen Ressourcen regelmäßige Fortbildungsangebote für die frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden zu gewährleisten.

## § 10

## Zusammenarbeit

(1) Die Volkshochschulen kooperieren miteinander. Sie arbeiten auch mit anderen öffentlichen und privaten Trägern der Bildung und Erwachsenenbildung, insbesondere mit Schulen, Hochschulen, Bibliotheken und wissenschaftlichen Einrichtungen, sowie den Einrichtungen der Bildungs- und Weiterbildungsberatung nach § 5 und mit weiteren Institutionen, insbesondere des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens, zusammen.

(2) Die Volkshochschulen sollen sich in den Sozialraum öffnen und insbesondere mit anderen Einrichtungen im Bezirk und im direkten Umfeld ihrer Standorte kooperieren.

(3) Die Volkshochschulen haben ihr Programmangebot als einen gemeinsamen Berliner Datenbestand digital zu führen und sicherzustellen, dass dieser öffentlich online zugänglich ist.

## § 11

## Beteiligungsmöglichkeiten der frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden und der Teilnehmenden an Volkshochschulangeboten

(1) An den Volkshochschulen bestehen institutionalisierte Vertretungen der frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden (Kursleitendenvertretung). Aufgabe der Kursleitendenvertretung ist es, die Interessen der frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden zu vertreten. Dazu führt sie regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, Gespräche mit der Leitung der Volkshochschule. Im Falle der Honorarvertragskündigung durch die Volkshochschule hat die Leitung der Volkshochschule auf Wunsch der von der Kündigung betroffenen Person oder Personen die Kursleitendenvertretung anzuhören. Die Kursleitendenvertretung kann Stellungnahmen volkshochschulintern veröffentlichen. Insbesondere in übergreifenden Fragen können die Kursleitendenvertretungen berlinweit zusammenarbeiten.

(2) Jede Volkshochschule ermöglicht die Wahl einer Kursleitendenvertretung im Rahmen einer Versammlung aller an der jeweiligen Volkshochschule tätigen Kursleitenden. Die Versammlung soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre stattfinden und wird von

der Volkshochschule ausgerichtet, die insbesondere auch für die erstmalige Durchführung der Wahl, bei Folgewahlen unter Beteiligung der Kursleitendenvertretung für die Durchführung der Wahl zuständig ist. Die Einladung zur Versammlung hat mindestens vier Wochen im Voraus und mindestens durch schriftlichen Aushang in den Unterrichtsstätten der Volkshochschule zu erfolgen; zusätzlich soll eine elektronische Benachrichtigung der Wahlberechtigten erfolgen.

(3) Die Kursleitendenvertretung besteht jeweils aus fünf Kursleitenden. Die gewählten Kursleitenden gehören der Kursleitendenvertretung bis zu einer erneuten Wahl an. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen auf.

(4) Wahlberechtigt sind alle in der Versammlung nach Absatz 2 Satz 1 persönlich anwesenden Personen, die an der Volkshochschule, an der die Wahl stattfindet, innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Wahl in einem oder mehreren Angeboten unterrichtet haben und dafür Honorar bezogen haben. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die sich zur Wahl stellen. Die Mitglieder der Kursleitendenvertretung an einer Volkshochschule können nicht gleichzeitig der Kursleitendenvertretung an einer anderen Volkshochschule angehören.

(5) Für die Tätigkeit als Kursleitendenvertretung kann die Volkshochschule eine Aufwandsentschädigung zahlen.

(6) Die Volkshochschulen haben sicher zu stellen, dass die Lernbedürfnisse der Teilnehmenden und die Akzeptanz des Angebots der Volkshochschulen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, systematisch erhoben und ausgewertet werden. Die Erhebung kann insbesondere in Form einer Befragung der Teilnehmenden durchgeführt werden.

## Teil 5

### Berliner Landeszentrale für politische Bildung

#### § 12

##### Rechtsform, Bildungsauftrag

(1) Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des Landes Berlin. Sie untersteht dem für die Erwachsenenbildung zuständigen Mitglied des Senats.

(2) Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung hat den Auftrag, die politische Bildung in Berlin auf überparteilicher Grundlage mit dem Ziel zu fördern, die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Bereitschaft zu unterstützen, Verantwortung für die Demokratie zu übernehmen. Sie ermutigt und unterstützt die Bürgerinnen und Bürger, sich kritisch mit politischen und gesellschaftlichen Fragen auseinander zu setzen, aktiv am politischen Leben teilzunehmen, ein Bewusstsein für Menschenrechte und ein Verständnis von den Menschenrechten zu erlangen und sich gegen demokratie- und menschenrechtsfeindliche Bestrebungen einzusetzen. Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung richtet sich dabei, abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1, auch an Bürgerinnen und Bürger, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung finanziert ihre Arbeit aus Mitteln des Landes, deren Höhe im Haushaltsplan bestimmt wird, aus Mitteln Dritter und aus sonstigen eigenen Einnahmen.

(4) Organe der Berliner Landeszentrale für politische Bildung sind die Direktorin oder der Direktor als Leitung der Einrichtung und das Kuratorium als Beratungsgremium.

(5) Die Direktorin oder der Direktor trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Berliner Landeszentrale für politische Bildung. Das für die Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats beruft sie oder ihn im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Im Falle der Abberufung der Direktorin oder des Direktors der Berliner Landeszentrale für politische Bildung ist dem Kuratorium Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme zu geben.

#### § 13

##### Bildungsangebot

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrags führt die Berliner Landeszentrale für politische Bildung Veranstaltungen und Projekte durch, bietet Online-Angebote sowie Publikationen an und fördert Träger und Projekte.

(2) Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung schreibt jährlich ein Programm zur Förderung der politischen Bildung aus. Eine Förderung durch die Landeszentrale setzt keine Anerkennung gemäß § 3 dieses Gesetzes voraus.

#### § 14

##### Kuratorium, Vorsitz

(1) Das Kuratorium ist das Beratungsgremium der Berliner Landeszentrale für politische Bildung. Es gewährleistet deren Überparteilichkeit und begleitet deren Arbeit. Es berät die Berliner Landeszentrale für politische Bildung bei der Umsetzung ihres Bildungsauftrages.

(2) Dem Kuratorium gehören zehn Mitglieder an, die dem Kreis der Abgeordneten der im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Fraktionen entstammen. Die Anzahl der auf die Fraktionen jeweils entfallenden Mitglieder bestimmt sich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) entsprechend der Sitze im Abgeordnetenhaus. Das Abgeordnetenhaus von Berlin wählt die Kuratoriumsmitglieder sowie für jedes Kuratoriumsmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter auf Vorschlag ihrer jeweiligen Fraktion für die Dauer der Legislaturperiode.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Vertretung und gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 15

##### Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium entscheidet in Sitzungen.

(2) Die oder der Vorsitzende oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung dessen Stellvertretung beruft nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, eine Sitzung des Kuratoriums ein. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Kuratoriums muss die oder der Vorsitzende oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eine Sitzung einberufen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen ohne Stimmrecht die Direktorin oder der Direktor der Berliner Landeszentrale für politische Bildung, das für die Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats oder in dessen Vertretung die für die Erwachsenenbildung zuständige Staatssekretärin oder der für die Erwachsenenbildung zuständige Staatssekretär sowie mit der Fachaufsicht über die Berliner Landeszentrale betraute Dienstkräfte teil. Auf Einladung des Kuratoriums können weitere Personen als Sachverständige ohne Stimmrecht an bestimmten Sitzungsteilen teilnehmen.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder durch stellvertretende Mitglieder vertreten ist.

(5) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Enthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme ihrer oder seiner Stellvertretung den Ausschlag.

(6) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu erstellen, die mindestens die Anwesenden, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen; wenn die protokollierte Sitzung im Vertretungsfall von der Vertreterin oder dem Vertreter geleitet wurde, ist das Protokoll von dieser oder diesem zu unterzeichnen.

## Teil 6 Berliner Erwachsenenbildungsbeirat

### § 16

#### Aufgaben des Erwachsenenbildungsbeirates

(1) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat ist bei allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Erwachsenenbildung anzuhören und kann hierzu Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat berät das für die Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats in allen Fragen der Erwachsenenbildung, insbesondere bei der Erstellung des Berliner Erwachsenenbildungsberichts (§ 20), vor dessen Veröffentlichung er angehört wird. Ferner wirkt der Erwachsenenbildungsbeirat bei der Auswahl von Förderschwerpunkten zur Förderung von Projekten und Programmen nach § 4 Absatz 1 mit.

(2) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat kann nach Maßgabe vorhandener Mittel innovative oder herausragende Projekte, Maßnahmen, Programme, Einrichtungen oder Veranstaltungen der Erwachsenenbildung mit einem aus Mitteln der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung finanzierten Preis auszeichnen. Eine Preisverleihung kann regelmäßig, jedoch höchstens einmal im Jahr, stattfinden.

### § 17

#### Zusammensetzung des Erwachsenenbildungsbeirates

(1) Das für die Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats bestellt den Berliner Erwachsenenbildungsbeirat für die Dauer einer Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin und gibt die bestellten Personen bekannt. Die Bestellung erfolgt, mit Ausnahme der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 4 und 8, nach einer schriftlichen Benennung durch die entsendende Einrichtung oder die entscheidenden Gremien. Die Mitglieder üben nach Beendigung der Wahlperiode ihr Amt solange weiter aus, bis der neue Berliner Erwachsenenbildungsbeirat bestellt ist. Scheidet ein bestelltes Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus, erfolgt, wenn notwendig auf Nachbenennung, die Bestellung eines neuen Mitglieds.

(2) Die nach § 3 Absatz 3 anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung treffen auf Einladung der Geschäftsstelle des Erwachsenenbildungsbeirates mindestens einmal im Jahr mit dem Ziel des Austausches zusammen. Die ihnen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 zustehenden Vertreterinnen und Vertreter für den Erwachsenenbildungsbeirat werden von den anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in einer Zusammenkunft nach Satz 1 für die Dauer einer Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gewählt.

(3) Dem Berliner Erwachsenenbildungsbeirat gehören an:

1. die oder der Vorsitzende des Bildungsausschusses des Abgeordnetenhauses und dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter,
2. zwei aus der Mitte der für Volkshochschulen zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte benannte Mitglieder,
3. zwei von der Arbeitsgemeinschaft der Berliner Volkshochschuldirektorinnen und -direktoren benannte Mitglieder sowie zwei von den Leitungen eines bezirklichen Amtes für Weiterbildung und Kultur aus ihrer Mitte benannte Mitglieder,
4. die Direktorin oder der Direktor der Berliner Landeszentrale für politische Bildung,
5. drei in der Versammlung nach Absatz 2 gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der anderen anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
6. zwei von Einrichtungen, die ein nach § 5 gefördertes Beratungsangebot tragen, benannte Mitglieder,
7. ein von den Vertretungen der frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden der Volkshochschulen benanntes Mitglied,
8. die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Erwachsenenbildung an der Humboldt Universität zu Berlin sowie eine weitere Wissenschaftlerin oder ein weiterer Wissenschaftler einer anderen Universität oder Hochschule,

9. ein vom Deutschen Gewerkschaftsbund benanntes Mitglied,
10. ein von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, der Handwerkskammer Berlin und der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. gemeinsam benanntes Mitglied,
11. ein vom Landesverband Berlin im Deutschen Bibliotheksverband e. V. benanntes Mitglied,
12. je ein vom Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen, vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderung und vom Frauenpolitischen Beirat benanntes Mitglied sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Organisation zur Vertretung der Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Personen,
13. je ein von den für Arbeit, Kultur, Integration, Frauen und Gleichstellung sowie Schule zuständigen Senatsmitgliedern für jeden dieser Bereiche benanntes Mitglied, dessen Zuständigkeit als Dienstkraft einen fachlichen Bezug zur Erwachsenenbildung aufweisen soll,
14. ein von den parteinahen Stiftungen und Kommunalpolitischen Bildungswerken gemeinsam benanntes Mitglied,
15. ein vom Landesjugendhilfeausschuss benanntes Mitglied,
16. ein von der Landesseniorenvertretung benanntes Mitglied sowie
17. ein vom Runden Tisch Alphabetisierung und Grundbildung benanntes Mitglied.

Die sechs Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 2 und 3 sollen jeweils verschiedenen Bezirken angehören.

### § 18

#### Arbeitsweise des Erwachsenenbildungsbeirates

(1) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung richtet eine Geschäftsstelle für den Berliner Erwachsenenbildungsbeirat ein.

(2) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(3) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und für seine Arbeit Ausschüsse zu Schwerpunkten einrichten.

(4) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat tagt auf Einberufung der oder des Vorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung auf Einberufung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters mindestens zwei-, höchstens viermal im Jahr.

(5) Mitglieder des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, 11, 13 bis 15 erhalten von der Geschäftsstelle für den Berliner Erwachsenenbildungsbeirat für die Teilnahme an Sitzungen des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates nach Absatz 4 und dessen Ausschüssen nach Absatz 3 auf Antrag ein Sitzungsgeld in jeweils entsprechender Anwendung der Regelung über Sitzungsgelder in Plenarsitzungen und Ausschusssitzungen in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Das für die Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats sowie im Bereich der Erwachsenenbildung tätige Dienstkräfte der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung können an den Sitzungen des Erwachsenenbildungsbeirates ohne Stimmrecht teilnehmen.

(7) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Der Berliner Erwachsenenbildungsbeirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden

oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme ihrer oder seiner Stellvertretung den Ausschlag.

(9) Die Geschäftsstelle des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates hat über die Sitzungen des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates eine Niederschrift zu erstellen, die mindestens die Anwesenden, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Die Niederschrift wird nach Billigung durch den Erwachsenenbildungsbeirat öffentlich online zugänglich gemacht.

### Teil 7 Berichtswesen

#### § 19

##### Erwachsenenbildungsstatistik

(1) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung erhebt und veröffentlicht jährlich eine Statistik, in der in anonymisierter Form die nach diesem Gesetz anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung, ihre personelle Ausstattung und ihr Bildungsangebot sowie die nach diesem Gesetz geförderten Projekte und Programme dargestellt werden. Zu diesem Zweck versendet sie jährlich einen Erhebungsbogen an die Einrichtungen, der durch diese ausgefüllt zurückzusenden ist.

(2) Die Berliner Volkshochschulen erheben im Rahmen der bundesweiten Volkshochschul-Statistik des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung nach dessen jeweils hierfür geltenden Vorgaben eine gesonderte jährliche Volkshochschul-Statistik.

#### § 20

##### Erwachsenenbildungsbericht

(1) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, einen Erwachsenenbildungsbericht. Der Bericht soll insbesondere die Aktivitäten der anerkannten Einrichtungen und der Volkshochschulen, die Förderung nach diesem Gesetz und die Aktivitäten des Erwachsenenbildungsbeirates dokumentieren und Stellung zum aktuellen Stand und der zukünftigen Entwicklung der Erwachsenenbildung nehmen.

(2) Der Bericht hat gesonderte Abschnitte zu den Volkshochschulen und zur Berliner Landeszentrale für politische Bildung zu enthalten. Vor der Veröffentlichung des Berichts sind die Volkshochschulen sowie die Berliner Landeszentrale für politische Bildung zu dem jeweils sie betreffenden Abschnitt anzuhören.

### Teil 8

#### Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften, Schlussbestimmungen

#### § 21

##### Ausführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften

Über die Fälle des § 8 Absatz 3 und 4 hinaus erlässt die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung auch die sonstigen zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsvorschriften.

#### § 22

##### Schlussbestimmungen

Die Erwachsenenbildungsstatistik nach § 19 Absatz 1 ist erstmals im Jahr 2023 zum Berichtsjahr 2022 und der Erwachsenenbildungsbericht nach § 20 ist erstmals im Jahr 2025 zu veröffentlichen.

### Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 4. März 2021 (GVBl. S. 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Teil XI wird wie folgt gefasst:

„Teil XI  
Musikschulen, Jugendkunstschulen,  
Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen“

- b) Die Angaben zu §§ 123 und 124 werden wie folgt gefasst:

„§ 123 Musikschulen  
§ 124 Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen  
und Gartenarbeitsschulen“

- c) Die Angabe zu § 124a wird gestrichen.

2. Die Überschrift von Teil XI wird wie folgt gefasst:

„Teil XI  
Musikschulen, Jugendkunstschulen,  
Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen“

3. § 123 wird aufgehoben.
4. Die §§ 124 und 124a werden die §§ 123 und 124.

### Artikel 3

#### Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 16 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 werden nach dem Wort „Schule“ die Wörter „und Weiterbildung“ gestrichen.
2. Folgender Absatz 9 wird angefügt:  
„(9) Qualitative Weiterentwicklung von Erwachsenenbildung.“

### Artikel 4

#### Änderung des Personalvertretungsgesetzes

In § 42 Absatz 4 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995, S. 24), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 2021 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, werden die Wörter „Landeszentrale für politische Bildungsarbeit“ durch die Wörter „Berliner Landeszentrale für politische Bildung“ ersetzt.

### Artikel 5

#### Änderung der Sonderurlaubsverordnung

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1971 (GVBl. S. 245), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 706) geändert worden ist, werden die Wörter „Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Berlin“ durch die Wörter „Berliner Landeszentrale für politische Bildung“ ersetzt.

### Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

**Gesetz**  
zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse  
der Investitionsbank Berlin

Vom 7. Juni 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz über die Errichtung der**  
**IBB Unternehmensverwaltung als**  
**rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**  
**(IBB-Trägergesetz)**

§ 1

Errichtung und Rechtsstellung

Die IBB Unternehmensverwaltung ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Sie ist Trägerin der Investitionsbank Berlin (IBB). Die IBB Unternehmensverwaltung wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021, 0 Uhr errichtet.

§ 2

Trägerschaft, Anstaltslast

Trägerin der IBB Unternehmensverwaltung ist das Land Berlin. Es trägt die Anstaltslast. Die Anstaltslast umfasst die öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Landes Berlin gegenüber der IBB Unternehmensverwaltung, ihre wirtschaftliche Basis jederzeit zu sichern und sie für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten.

§ 3

Grundkapital

Das Grundkapital der IBB Unternehmensverwaltung beträgt 750 Millionen Euro. Es wird durch die Übertragung der Trägerschaft der IBB und die Einbringung der IBB als Sacheinlage in die IBB Unternehmensverwaltung gebildet, womit der IBB Unternehmensverwaltung alle Gewinne und Liquidationsüberschüsse der IBB zustehen. Die Übertragung der Trägerschaft der IBB und die Einbringung der IBB als Sacheinlage in die IBB Unternehmensverwaltung erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2021, 0 Uhr.

§ 4

Anstaltszweck, Aufgaben

(1) Zweck der IBB Unternehmensverwaltung ist die Wahrnehmung der Trägerschaft der IBB, die Gründung, der Erwerb sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, sofern diese Aufgaben übernehmen, die die IBB gemäß § 4 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 624, 626) zu erfüllen hat, sowie die Übernahme von Dienstleistungen für diese Unternehmen.

(2) Die IBB Unternehmensverwaltung betreibt keine Bankgeschäfte.

§ 5

Durchführung der Aufgaben

(1) Die IBB Unternehmensverwaltung erfüllt ihre in § 4 genannten Aufgaben unter Beachtung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union. Im Übrigen gelten die Vorgaben von § 5 des Investitionsbankgesetzes, soweit diese auf die IBB Unternehmensverwaltung anwendbar sind.

(2) Die IBB Unternehmensverwaltung kann im Rahmen der Aufgaben der IBB gemäß § 4 des Investitionsbankgesetzes und mit Zustimmung der Trägerversammlung rechtlich selbstständige Unter-

nehmen gründen oder sich an ihnen unmittelbar beteiligen, soweit dadurch diesen keine wirtschaftlichen Vorteile gewährt werden, die sie gegenüber anderen konkurrierenden Unternehmen begünstigen. Das Abgeordnetenhaus ist darüber im Rahmen des Berichts über die Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen des privaten Rechts zu informieren.

(3) Die IBB Unternehmensverwaltung hat sicherzustellen, dass für die unmittelbaren Tochtergesellschaften ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 104 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vereinbart wird und die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 531) geändert worden ist, entsprechend Anwendung finden.

(4) Die IBB Unternehmensverwaltung ist berechtigt, ein Siegel mit der Aufschrift „IBB Unternehmensverwaltung“ zu führen.

§ 6

Satzung

Die weiteren Rechtsverhältnisse und Aufgaben der IBB Unternehmensverwaltung sowie ihre Verwaltung werden durch die von der Trägerversammlung zu beschließende Satzung geregelt.

§ 7

Organe

Organe der IBB Unternehmensverwaltung sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat und
3. die Trägerversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied muss die Voraussetzungen zur Führung der Geschäfte der IBB nach § 25c des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Bestellung, den Widerruf der Bestellung und die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder beschließt der Verwaltungsrat. Endet die Bestellung eines Vorstandsmitglieds der IBB, so endet auch die Bestellung als Vorstandsmitglied bei der IBB Unternehmensverwaltung. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der IBB Unternehmensverwaltung. Er vertritt die IBB Unternehmensverwaltung gerichtlich und außergerichtlich. Für Geschäfte mit der IBB ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

§ 9

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechs von der Trägerversammlung zu bestellenden und den drei von der Personalvertretung der



IBB gemäß § 10 Absatz 1 des Investitionsbankgesetzes für den Verwaltungsrat der IBB bestellten Mitgliedern. Jeweils eines der von der Trägerversammlung zu bestellenden Mitglieder gehört den Senatsverwaltungen an, die für Bau- und Wohnungswesen, Finanzen sowie Wirtschaft zuständig sind. Jedes Verwaltungsratsmitglied muss die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in dem Verwaltungsrat der IBB nach § 25d des Kreditwesengesetzes erfüllen. Über den Vorsitz und die Stellvertretung beschließt der Verwaltungsrat nach Maßgabe der Satzung.

(2) Die Trägerversammlung kann die von ihr bestellten Mitglieder abberufen.

(3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Beschlüsse über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie alle Beschlüsse im Zusammenhang mit den der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB übertragenen öffentlichen Aufgaben bedürfen zugleich der Mehrheit der von der Trägerversammlung bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien und Grundsätze für die IBB Unternehmensverwaltung. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und erlässt die erforderlichen Geschäftsordnungen. Ihm steht ein uneingeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand zu.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt in den im Gesetz und in der Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Vorstands, sowie deren Anstellungsbedingungen,
2. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
3. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungshof,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses.

(6) Der Verwaltungsrat holt vor der Bestellung gemäß Absatz 5 Nummer 3 eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin oder des vorgesehenen Abschlussprüfers darüber ein, ob Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer, ihrer oder seiner Gesellschaft und der Anstalt bestehen, die Zweifel an ihrer oder seiner Unabhängigkeit begründen könnten.

(7) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen. Insbesondere kann er sich die Zustimmung zum Abschluss bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vorbehalten.

(8) Der Verwaltungsrat vertritt die IBB Unternehmensverwaltung gegenüber den Mitgliedern des Vorstands.

## § 10

### Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung der IBB Unternehmensverwaltung besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Senat bestellt und abberufen. Ihr gehören jeweils ausschließlich die folgenden Mitglieder des Senats an:

1. das für Bau- und Wohnungswesen zuständige Mitglied,
2. das für Finanzen zuständige Mitglied,
3. das für Wirtschaft zuständige Mitglied.

Diese können sich durch die jeweiligen Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre vertreten lassen. Den Vorsitz übernimmt das Senatsmitglied, das für die Staatsaufsicht der IBB zuständig ist. Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Trägerversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
2. die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder,
3. die Satzung der IBB Unternehmensverwaltung und ihre Änderungen,

4. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung von Verlusten,
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
6. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Mitglieder der Trägerversammlung der IBB,
7. die Gründung von Unternehmen oder die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen.

(3) Die Trägerversammlung vertritt die IBB Unternehmensverwaltung nach Maßgabe der Satzung gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrats.

(4) Beschlüsse können auch digital, fernmündlich oder im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Das Nähere regelt die Satzung.

## § 11

### Grundsätze der Geschäftsführung

Der Geschäftsbetrieb der IBB Unternehmensverwaltung ist nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Der Vorstand hat jeweils rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Tätigkeit der IBB Unternehmensverwaltung ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

## § 12

### Geschäftsbesorgung

Die IBB besorgt den laufenden Geschäftsbetrieb der IBB Unternehmensverwaltung auf vertraglicher Grundlage.

## § 13

### Jahresabschluss, Entlastung, Gewinnverwendung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Schluss eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahres- und einen Konzernabschluss einschließlich Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, einen Geschäftsbericht anzufertigen und die Abschlüsse sowie den Geschäftsbericht durch die bestellte Abschlussprüferin oder den bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

(3) Der Verwaltungsrat stellt den geprüften Jahresabschluss fest und legt ihn zusammen mit den erforderlichen Unterlagen, insbesondere dem Geschäfts- und Prüfungsbericht, dem Bericht des Verwaltungsrats, den Anträgen auf Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns beziehungsweise die Deckung von Verlusten und über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Trägerversammlung vor. Das Nähere zur Überschussverwendung regelt die Satzung.

## § 14

### Aufsicht

(1) Die IBB Unternehmensverwaltung untersteht der Aufsicht des Landes Berlin. Die Staatsaufsicht wird von der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt.

(2) Die Fachaufsicht über die Durchführung der Aufgaben der IBB Unternehmensverwaltung übt die für die jeweilige Aufgabe fachlich zuständige Senatsverwaltung aus. Für die Ausübung der Fachaufsicht gilt § 8 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 15

### Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Auf die IBB Unternehmensverwaltung findet § 112 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Anwendung. § 94 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

## § 16

## Übergangsvorschrift für Organe

Bis zur Bestellung von Vorstand und Verwaltungsrat nach den §§ 8 und 9 bestehen der Vorstand und der Verwaltungsrat nach Errichtung der IBB Unternehmensverwaltung aus den jeweiligen Mitgliedern des Vorstands und des Verwaltungsrats der IBB.

## Artikel 2

**Gesetz über die Errichtung der  
Investitionsbank Berlin als  
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts  
(Investitionsbankgesetz – IBBG)**

## § 1

## Name, Rechtsform

Die Investitionsbank Berlin (IBB) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Sie ist die Struktur- und Förderbank des Landes Berlin. Im Geschäfts- und Rechtsverkehr kann sie die Bezeichnung „IBB“ verwenden.

## § 2

## Grundkapital

(1) Das Grundkapital der IBB beträgt 300 Millionen Euro. Es wurde aus dem gemäß § 2 des Abspaltungsgesetzes vom 25. Mai 2004 (GVBl. S. 226) auf die IBB übergegangenen Vermögen gebildet.

(2) Bei der IBB ist eine Zweckrücklage auszuweisen. Die Zweckrücklage ist für die Finanzierung von Aufgaben der IBB zu verwenden.

## § 3

## Anstaltslast, Refinanzierungsgarantie, Gewährträgerhaftung

(1) Trägerin der IBB ist gemäß § 1 des IBB-Trägergesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 624) die IBB Unternehmensverwaltung, der alle Gewinne und Liquidationsüberschüsse der IBB zustehen. Die IBB Unternehmensverwaltung trägt die Anstaltslast. Die Anstaltslast umfasst die öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der IBB, ihre wirtschaftliche Basis jederzeit zu sichern und sie für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten.

(2) Das Land Berlin haftet für die von der IBB aufgenommenen Darlehen, Schuldverschreibungen, Termingeschäfte, Optionen und Swaps sowie für andere Kredite an die IBB (Refinanzierungsgarantie).

(3) Die Gewährträgerhaftung des Landes Berlin für die bis einschließlich zum 31. August 2004 begründeten Verbindlichkeiten der IBB besteht nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes über die Landesbank Berlin – Girozentrale – in der Fassung vom 3. Dezember 1993 (GVBl. S. 626), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 494) geändert worden ist, fort. Für Verbindlichkeiten, die ab dem 1. September 2004 begründet werden, besteht keine Gewährträgerhaftung.

## § 4

## Aufgaben

(1) Die IBB ist die Struktur- und Förderbank des Landes Berlin. Sie unterstützt das Land Berlin bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben.

(2) Die IBB hat die Aufgabe,

1. im staatlichen Auftrag unter Beachtung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union Fördermaßnahmen in folgenden Bereichen durchzuführen:
  - a) Mittelstand, insbesondere kleine und mittlere Bestandsunternehmen sowie Kleinstunternehmen und Existenzgründung,
  - b) Wirtschaftsförderung und Außenwirtschaft,
  - c) technischer Fortschritt und Innovation,

- d) Wohnungswirtschaft, Wohnungsbauförderung, städtebauliche Planung, Erneuerung und Entwicklung,
- e) Standortmarketing,
- f) Arbeitsmarkt,
- g) Risikokapital,
- h) international vereinbarte Förderprogramme, entwicklungspolitische Zusammenarbeit,
- i) Umweltschutz, Energieeinsparung und erneuerbare Energien,
- j) Infrastruktur,
- k) Gesundheits- und Sozialwesen,
- l) Kunst, Kultur und Architektur,
- m) Tourismus,
- n) Bildung, Wissenschaft und Sport,
- o) in anderen Gesetzen, Verordnungen oder veröffentlichten Richtlinien zur staatlichen Wirtschafts- und Wohnungspolitik präzise benannte Förderbereiche, die der IBB vom Land Berlin übertragen werden;

zur Durchführung durch die IBB muss die jeweilige Förderaufgabe gemäß den Buchstaben a bis o bei der Beauftragung gemäß § 5 Absatz 4 konkretisiert werden,

2. Darlehen und andere Finanzierungsformen an deutsche Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände zu gewähren,
  3. Maßnahmen mit ausschließlich sozialer Zielsetzung zu finanzieren,
  4. sich an Projekten im Gemeinschaftsinteresse zu beteiligen, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstituten mitfinanziert werden,
  5. Exportfinanzierungen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Staaten mit offiziellem Status als Beitrittskandidat zur Europäischen Union unter Beachtung der in der Satzung vom 2. September 2004 (GVBl. S. 372) im Einzelnen genannten Voraussetzungen durchzuführen, soweit diese im Einklang mit den die Europäische Union bindenden internationalen Handelsabkommen, insbesondere den Abkommen der Welthandelsorganisation, stehen.
- (3) Die IBB ist zuständige Stelle, soweit es sich um
1. Maßnahmen gemäß § 25 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), das zuletzt durch Artikel 161 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 33 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wegen Verstößen gegen die Vorschriften des § 8 Absatz 1 und 3, der §§ 8a, 8b, 9 und 21 des Wohnungsbindungsgesetzes sowie § 28 Absatz 2 bis 4 des Wohnraumförderungsgesetzes,
  2. Maßnahmen zur Sicherung des für die Zweckbestimmung des Wohnraums nach dem Wohnungsbindungsgesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz erforderlichen baulichen Zustandes und
  3. Maßnahmen gemäß den §§ 7 bis 9 des Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 50) handelt.

Die IBB ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 4 des Wohnungsbindungsgesetzes, § 52 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Wohnraumförderungsgesetzes und § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin.

(4) Im Rahmen der ihr nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d obliegenden Aufgabe der Wohnungsbauförderung soll die IBB jährlich

bei 20 Prozent der im Ersten Förderungsweg (Sozialer Wohnungsbau) geförderten Wohnungen die Prüfung

- a) der Einhaltung der preisrechtlich zulässigen Miete,
- b) der letzten Betriebskostenabrechnung sowie
- c) der ausreichenden Instandhaltung der Objekte

durchführen. Ergänzend hierzu berät die IBB die Eigentümer, insbesondere älterer der im Ersten Förderungsweg (Sozialer Wohnungsbau) geförderten Objekte, zu Möglichkeiten der behutsamen Modernisierung mit dem Ziel von Betriebskosteneinsparungen.

(5) Mieterinnen und Mietern von Wohnraum, dessen Errichtung oder Modernisierung und Instandsetzung durch die IBB gefördert worden ist, erteilt die IBB auf deren Anforderung hin Auskunft über die Förderbestimmungen, soweit diese sich auf den jeweiligen Mietvertrag auswirken.

(6) Andere Geschäfte darf die IBB nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer in Absatz 2 bezeichneten Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere

1. Forderungen sowie Wertpapiere ankaufen und verkaufen und sich wechselseitig verpflichten,
2. Treasurymanagement betreiben.

Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der IBB nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.

## § 5

### Durchführung der Geschäfte

(1) Die IBB darf zur Durchführung ihrer in § 4 genannten Aufgaben

1. Darlehen, Zuschüsse und andere Finanzierungsformen gewähren und verwalten,
2. Bürgschaften und andere Gewährleistungen übernehmen und verwalten,
3. bis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes der IBB Unternehmensverwaltung Unternehmen gründen, Beteiligungen an Unternehmen eingehen, Unternehmensbeteiligungen verwalten und sonstige im Zusammenhang mit Beteiligungen stehende Geschäftsbesorgungen erbringen,
4. Beratungs- und andere Dienstleistungen wahrnehmen, die in direktem Zusammenhang mit ihren Förderaufgaben stehen.

(2) Bei der Gewährung von Finanzierungen kann die IBB Kreditinstitute oder andere Finanzierungsinstitutionen einschalten. Sie hat den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität zu beachten.

(3) Die IBB darf zur Durchführung ihrer Aufgaben mit Förderinstituten und sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung kooperieren.

(4) Aufgaben nach § 4 nimmt die IBB nur nach Beauftragung durch das Land Berlin wahr. Die Beauftragung erfolgt durch die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung auf Basis von Regelwerken, insbesondere durch öffentlich-rechtliche Verträge oder Verwaltungsvorschriften, welche die Einzelheiten insbesondere zum Gegenstand und Umfang der zu erbringenden Leistung sowie deren Vergütung regeln.

(5) Die IBB ist berechtigt, zur Durchführung von Fördermaßnahmen Verwaltungsakte zu erlassen und öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen. Sie kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen als Widerspruchsbehörde tätig werden.

(6) Die IBB ist öffentliche Behörde im Sinne des § 43 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Sie darf Einsicht nehmen in die Verzeichnisse der Grundbuchämter nach § 12a der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020

(BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Die IBB ist berechtigt, ein Siegel mit der Aufschrift „Investitionsbank Berlin“ zu führen.

(8) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die IBB ist neben ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zulässig, soweit sie zur Wahrung ihr obliegender Rechtspflichten, der Erfüllung in ihrer Zuständigkeit liegender Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihr übertragen wurde, erforderlich ist. Die IBB hat in der Regel spätestens 30 Jahre nach der Entstehung gemäß § 5 des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Landesarchiv Berlin anzubieten. Der Austausch personenbezogener Daten der IBB mit anderen öffentlichen Stellen ist nach Maßgabe der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze oder des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, und der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 26 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, zulässig.

## § 6

### Refinanzierung

(1) Die IBB beschafft sich erforderliche Mittel in der Regel durch Aufnahme von Darlehen und sonstigen Refinanzierungsmitteln, soweit Mittel nicht von der IBB Unternehmensverwaltung oder aus öffentlichen Haushalten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die IBB ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und sonstige Schuldverschreibungen nach dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten auszugeben. Sie kann Genussrechtskapital und nachrangiges Haftkapital aufnehmen, wenn damit keine Mitwirkungsrechte des Kapitalgebers in den Organen der IBB verbunden sind.

## § 7

### Satzung

Die weiteren Rechtsverhältnisse und Aufgaben der IBB sowie ihre Verwaltung und Organisation werden durch die Satzung geregelt.

## § 8

### Organe

Organe der IBB sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat und
3. die Trägerversammlung.

## § 9

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Über die Bestellung, den Widerruf der Bestellung und die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder beschließt der Verwaltungsrat. Zum Vorstandsmitglied kann nur bestellt werden, wer zugleich Vorstandsmitglied der IBB Unternehmensverwaltung ist. Endet die Bestellung eines Vorstandsmitglieds der IBB Unternehmensverwaltung, so endet auch die Bestellung als Vorstandsmitglied bei der IBB. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der IBB. Er vertritt die IBB gerichtlich und außergerichtlich. Für Geschäfte mit der IBB Unternehmensverwaltung ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

## § 10

## Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) den sechs von der Trägerversammlung bestellten Mitgliedern des Verwaltungsrats der IBB Unternehmensverwaltung und
- b) drei von der Personalvertretung der IBB zu bestellenden Mitgliedern.

(2) Über den Vorsitz und die Stellvertretung beschließt der Verwaltungsrat nach Maßgabe der Satzung.

(3) Die Personalvertretung kann die von ihr bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen.

(4) Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Beschlüsse über den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie alle Beschlüsse im Zusammenhang mit den der IBB übertragenen öffentlichen Aufgaben bedürfen zugleich der Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a. Das Nähere regelt die Satzung.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt in den im Gesetz und in der Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Vorstands,
3. die Anstellungsbedingungen der Mitglieder des Vorstands,
4. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

(6) Der Verwaltungsrat holt vor der Bestellung gemäß Absatz 5 Nummer 4 eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin oder des vorgesehenen Abschlussprüfers darüber ein, ob Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer, ihrer oder seiner Gesellschaft und der Anstalt bestehen, die Zweifel an ihrer oder seiner Unabhängigkeit begründen könnten.

(7) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien und Grundsätze für die IBB. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und erlässt die erforderlichen Geschäftsordnungen. Ihm steht ein uneingeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand zu.

(8) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand allgemeine oder besondere Weisungen erteilen. Insbesondere kann er sich die Zustimmung zum Abschluss bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vorbehalten. Er setzt Richtlinien für die Risikobegrenzung im Treasurygeschäft (§ 4 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2) fest. Das Nähere regelt die Satzung.

(9) Der Verwaltungsrat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Für die Zusammensetzung ist § 9 Absatz 1 des IBB-Trägergesetzes zu beachten. Das Nähere regelt die Satzung.

(10) Der Verwaltungsrat vertritt die IBB gegenüber den Mitgliedern des Vorstands.

## § 11

## Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Trägerversammlung der IBB Unternehmensverwaltung bestellt und abberufen. Bestellt werden können ausschließlich Mitglieder der folgenden Senatsverwaltungen:

1. die für Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung,
2. die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung,
3. die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung.

Von den drei bestellten Mitgliedern muss jeweils ein Mitglied einer der vorgenannten Senatsverwaltungen angehören. Den Vorsitz übernimmt das Mitglied der Senatsverwaltung, welche für die Staatsaufsicht der IBB zuständig ist. Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Trägerversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über

1. die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder,

2. die Satzung und ihre Änderungen,

3. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung von Verlusten,

4. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats.

(3) Die Trägerversammlung vertritt die IBB nach Maßgabe der Satzung gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrats.

(4) Beschlüsse können auch digital, fernmündlich oder im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Das Nähere regelt die Satzung.

## § 12

## Grundsätze der Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsbetrieb der IBB ist nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Tätigkeit der IBB ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(2) Der Vorstand hat jeweils rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Aufwendungen aus der Geschäftstätigkeit der IBB insgesamt durch die zu erwartenden Erträge gedeckt sind, so dass das Grundkapital und die Zweckerücklage gemäß § 2 erhalten bleiben (Gesamtkostendeckungsprinzip).

## § 13

## Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Schluss eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss einschließlich Lagebericht aufzustellen und durch die bestellte Abschlussprüferin oder den bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

(3) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest und legt ihn zusammen mit den erforderlichen Unterlagen, insbesondere dem Prüfungsbericht, dem Bericht des Verwaltungsrats, den Anträgen auf Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns beziehungsweise die Deckung von Verlusten und über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der Trägerversammlung vor. Das Nähere zur Überschussverwendung regelt die Satzung.

## § 14

## Beirat

Zur sachverständigen Beratung der IBB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann ein Beirat gebildet werden. Das Nähere regelt die Satzung.

## § 15

## Aufsicht

(1) Die IBB untersteht der Aufsicht des Landes Berlin. Die Staatsaufsicht wird von der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt.

(2) Die Fachaufsicht über die Durchführung von Förderprogrammen sowie von Aufgaben, die der IBB durch Gesetz zugewiesen sind, und sonstigen Maßnahmen des Landes Berlin übt die für die jeweilige Aufgabe fachlich zuständige Senatsverwaltung aus. Diese kann Richtlinien zur Durchführung der hoheitlichen Aufgaben erlassen. Für die Ausübung der Fachaufsicht gilt § 8 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 16

## Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Auf die IBB findet § 112 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezem-

ber 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. § 94 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Investitionsbankgesetz vom 25. Mai 2004 (GVBl. S. 226), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 50) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 7. Juni 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r





